

Preisblatt Main Sparstrom

Versorgung mit Strom **außerhalb** der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden¹⁾



Preisblatt gültig ab 01.02.2022

Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Main Sparstrom ist günstig und zuverlässig. Egal ob Singlehaushalt, Paar oder Familie – unser Angebot für Preisbewusste. Der gelieferte Strom ist zu 100 % Ökostrom.

1. Preise

Preise: Main Sparstrom			
Arbeitspreis		Grundpreis	
Cent/kWh	Cent/kWh	Euro/Jahr	Euro/Jahr
netto	brutto	netto	brutto
23,93	28,48	87,73	104,40

^(*) Als Schwachlastzeit / Niedertarifzeit (NT-Zeit) gilt bis auf weiteres: Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr sowie von Samstag 13:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr.

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,32 (HT); 0,61 (NT)
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		3,723
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)		0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)		0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)		0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,003

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

¹⁾ Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigen den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

Der Vertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit ab Lieferbeginn und kann zu jeder Zeit mit einem Monat Kündigungsfrist gekündigt werden.

2. Preiszusammensetzung

Aus einem Grundpreis pro Jahr, aus einem Grundpreis pro Jahr für Ihren Zähler in der Niederspannung und einem verbrauchsabhängigen Preis in Cent je Kilowattstunden (kWh).

Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistung und/oder Messtellenbetrieb beauftragt, werden ihm die unten genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet.

Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 6 der beiliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

Energieversorgung
Gemünden GmbH

Postanschrift
Schulstraße 5
97737 Gemünden a. Main

Wir sind für Sie erreichbar
Mo – Do: 07:30-16:30 Uhr
Fr: 07:30-12:30 Uhr

T 0800 7890003
F 09351 973444
info@energieversorgung-
gemuenden.de

Homepage
www.evg-gemuenden.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Verwaltungswirt
Jürgen Lippert

Geschäftsführer
Dipl.-Betriebswirt
Roland Brönnner
Dipl.-Physiker
Rolf Freudenberger

Sitz Gemünden
Registergericht Würzburg
HRB 6418
St. Nr. 231/116/70013

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:	Euro/Jahr (netto)	Cent/kWh (netto)
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,75
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	54,75	
Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen (exklusive Messstellenbetrieb), je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in Niederspannung für den Zähler zu entrichten:		
Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,00	
Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen in Niederspannung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81	
Messstellenbetrieb intelligenter Messeinrichtungen in Niederspannung ⁽¹⁾ (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...):		
über 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht!	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	
Stromwandlersatz	24,36	
Stromwandlersatz (bei mME und iMSys)	31,44	
Tarif- und Lastschaltung	10,56	
Tarif- und Lastschaltung (bei mME und iMSys)	17,76	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		
Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Versorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	32,98	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		8,85

⁽¹⁾ Technische Verfügbarkeit gemäß §30 MsbG vorausgesetzt

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Energieversorgung Gemünden GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.

3. Sonstige Bestimmungen

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen.

Die Kosten für die erste Mahnung mit Sperrandrohung betragen 2,50 €, netto, für jede weitere Mahnung fallen 5,00 €. Die Kosten für jeden Inkassogang betragen 46,00 €, netto.

Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe die EVG keinen Einfluss hat.

4. Erläuterungen

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage)

Die EEG-Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

§ 19 StromNEV-Umlage

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Umlage abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Netzentgelt / Netznutzungsentgelt

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Grundpreis und den Messpreis (beinhaltet Betrieb, Messung und Abrechnung).

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Das neue Messstellenbetriebsgesetz sieht vor, dass Messstellenbetrieb und Messdienstleistung aus einer Hand angeboten werden. Die Entgelte für die Messungsdienstleistung wurden in den Messstellenbetrieb überführt.